

WESTBALKAN: GESCHÄFTSCHANCEN, RECHT UND ZOLL

05.06.2024

Yevgeniya Rozhyna, Managerin im Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht, Mittel- und Osteuropa, einschließlich GUS und Mongolei
www.gtai.de



Rechtliche Rahmenbedingungen

Agenda

1. Was haben Investoren zu beachten?
2. Eintrittsmöglichkeiten in den Markt (Gesellschaftsgründung)
3. Übersicht über Steuerarten und Höhe
4. Entsendung von Beschäftigten





1. WAS HABEN INVESTOREN ZU BEACHTEN?

Überblick über das Investitionsrecht

Albanien

- Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen Investoren
- Für eine Vielzahl von Tätigkeiten sind Lizenzen erforderlich

Bosnien und Herzegowina

- Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen Investoren
- Mehrere Gesetze für die jeweiligen Entitäten und das Distrikt Brčko sind zu beachten

Serbien

- Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen Investoren
- kein einheitliches Gewerberecht; Teilregelungen durch Verordnungen



Rechtlicher Rahmen: Albanien

- Liberales Gesetzeswerk
- Gesetz über strategische Investitionen (Ligji për investimet strategjike)
- Gesetz über ausländische Direktinvestitionen (Ligji për investimet e huaja)
- Gesetz über Konzessionen (Ligji për koncesionet): Das nationale Wirtschaftszentrum (Qendra Kombëtare e Biznesit - QKB) sowie das nationale Lizenzzentrum (Kreu) bieten eine Übersicht an.
- Investitionsschutzvertrag zwischen Deutschland und Albanien

Rechtlicher Rahmen: Albanien

- 1 Alle Geschäftsfelder sind offen für ausländische Investitionen; keine vorherige Genehmigung der Regierung notwendig
 - 2 Keine Beschränkungen für Anteil ausländischer Investoren an Unternehmen (100%-Beteiligung ist möglich)
 - 3 Schutz vor Enteignung; keine Diskriminierung von ausländischen Investitionen
 - 4 Investitionen von mehr als 10 Millionen Euro werden vom Staat mit Rechtsschutz versehen
- ! Einschränkungen beim Kauf von Agrarfläche und gewerblichen Immobilien

Rechtlicher Rahmen: Bosnien und Herzegowina*

- Gesetz über die Politik der ausländischen Direktinvestitionen von FBiH (Zakon o politici direktnih stranih investicija FBiH)
- Gesetz über ausländische Investitionen der FBiH (Zakon o stranim ulaganjima FBiH)
- Gesetz über ausländische Investitionen in der RS (Zakon o stranim ulaganjima RS)

Rechtlicher Rahmen: Bosnien und Herzegowina

- 1 Grds. keine Beschränkungen; Ausnahme: Herstellung und Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoff für militärische Zwecke ist auf 50% Eigenkapital beschränkt + Genehmigung
- 2 Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen Investoren
- 3 Schutz vor Enteignung; keine Diskriminierung von ausländischen Investitionen
- 4 Gleiche Eigentumsrechte an Immobilien wie inländische juristische Personen



Rechtlicher Rahmen: Serbien

- Gesetz über Investitionen (Zakon o ulaganjima)
- Weitere Informationen und Gesetzestexte stellt das serbische Ministerium der Finanzen (Ministarstvo finansija Republike Srbije) zur Verfügung.

Rechtlicher Rahmen: Serbien

- 1 Keine Pflicht zur Einholung einer gesonderten Genehmigung
- 2 Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen Investoren
- 3 100%-Beteiligung von ausländischen Investoren möglich
- 4 Ausländische Investoren sind berechtigt Erlöse ins Ausland zu transferieren



2. EINTRITTSMÖGLICHKEIT IN DEN MARKT

GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG

Überblick über die Gesellschaftsformen

**Tochtergesellschaft,
Filiale und
Repräsentanz**

**Gesellschaft mit
beschränkter
Haftung**

**Aktiengesellschaft/
Offene
Handelsgesellschaft/
Kommandit-
gesellschaft**

In allen drei Ländern ist die beliebteste Gesellschaftsform die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Albanien: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- Maßgeblich ist das Gesetz über Unternehmer und Handelsgesellschaften (Ligji për tregtarët dhe shoqëritë tregtare). Es weist Ähnlichkeiten zu deutschem Recht auf.
- Keine Beschränkungen für ausländische Gründer
- Kein Mindeststammkapital
- Der Name der Gesellschaft muss einen Zusatz oder eine Abkürzung der Gesellschaftsform enthalten.
- Registrierung über One-Stop-Shop (e-Albania)
- Registrierungsdauer zwischen 24 bis 48 Stunden
- Kosten: umgerechnet 1,00 Euro



BiH: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- Bei der Unternehmensgründung sollten die unterschiedlichen Gesetze der Entitäten beachtet werden:
 - Gesetz über Gesellschaften der Föderation von FBiH (Zakon o privrednim društovima FBiH)
 - Gesetz über Gesellschaften der Republika Serpska (Zakon o privrednim društovima RS)
 - Gesetz über die Übernahme von Aktiengesellschaften (Zakon o sticanju akcionarskih društava) gilt für FBiH, RS und DB
- Keine Beschränkungen für ausländische Gründer



BiH: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Föderation Bosnien und Herzegowina

- Mindeststammkapital beträgt 1.000 KM* (ca. 500 Euro)
- Mindestwert von Einzelanteilen beträgt 100 KM (ca. 50 Euro)

Republika Serpska

- Kein Mindeststammkapital
- Symbolisch 1 KM (ca. 0,50 Euro)

*Konvertible Mark (KM)

Die Registrierung erfolgt in mehreren Schritten. Neben der Wahl der Gesellschaftsform ist auch die Wahl des Firmennamens und die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen notwendig. Kosten und Dauer der Registrierung sind je nach Unternehmenstyp und Entität unterschiedlich. Weitere Informationen bietet die Investitionsförderung Agentur FIPA.

Serbien: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften (Zakon o privrednim drustvima)
- Gesetz über Aktiengesellschaften (Zakon o preuzimanju akcionarskih društava)
- Gesetz über das Verfahren bei der serbischen Agentur für Unternehmensregistrierung (Zakon o postupku registracije u agenciji za privredne registre)
- Gesetz über das staatliche Unternehmensregister und die Registrierung von Unternehmen (Pravilnik o sadržini Registra privrednih subjekata i dokumentaciji potrebnoj za registracij)



Serbien: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- Die Wahl der Gesellschaftsform ist frei.
- Kein Mindeststammkapital für eine GmbH: Symbolisch 1,00 Euro (bar oder Sacheinlage in Dinar)
- Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.
- Online-Registrierung über die serbische Agentur für Unternehmensregistrierung (APR)
- Schnelles Registrierungsverfahren (5 Tage)





3. ÜBERSICHT ÜBER STEUERARTEN UND HÖHE

Übersicht über Steuergesetze/Rechtsgrundlagen

Albanien

- Gesetz über nationale Steuern
- Gesetz über die Einkommensteuer
- Gesetz über die Mehrwertsteuer
- Doppelbesteuerungsabkommen

Bosnien und Herzegowina

- Übersicht über die Gesetze: Steuerverwaltung FBiH
- Übersicht über die Gesetze: Republik Serpska
- Doppelbesteuerungsabkommen

Serbien

- Gesetz über die Körperschaftsteuer
- Gesetz über die Einkommensteuer
- Gesetz über die Umsatzsteuer
- Doppelbesteuerungsabkommen

Übersicht über Steuern

Albanien

- **Körperschaftsteuer 15 %**; reduzierte Steuer für z.B. IT-Branche 5 %
- **Umsatzsteuer 20 %**
- Quellensteuer für Nichtresidenten 8 %
- Progressiver Einkommensteuersatz
- Sonstige Steuern 15 %

Bosnien und Herzegowina

- **Körperschaftsteuer auf dem gesamten Gebiet 10 %**
- **Umsatzsteuer 17 %**
- Einkommensteuer 10 %
- Sonstige Steuern auf Entitäts-, Kantons- und Gemeindeebene

Serbien

- **Körperschaftsteuer 15 %**
- **Umsatzsteuer 20 %**; ermäßigt für Grundnahrungsmittel etc. 10 %
- Einkommensteuer 10 %
- Quellensteuer für Nichtresidenten grds. 20 %. Bei Anwendung des DBA reduziert sich die Steuer

Umsatzsteuer im Detail

Wann besteht eine Pflicht zur Registrierung?

Jede natürliche oder juristische Person muss sich ab der Überschreitung eines bestimmten **Schwellenwertes** für steuerpflichtige Lieferungen und Dienstleistungen **registrieren**.

Albanien: ab 10 Millionen Lek (ca. 99.351,91 Euro)

BiH: ab 100.000 KM (ca. 51.129 Euro)

Serbien: Für in Serbien ansässige Unternehmen ab 8.000.000 RSD (ca. 68.000 Euro); nicht anässige sind unabhängig vom Umsatz verpflichtet zur Registrierung und zur Ernennung eines Steueragenten. **Ausnahme: Erbringung von Lieferungen und Dienstleistungen nur an B2B (Reverse Charge)**

Erbringung von Dienstleistungen am Beispiel Serbien

Bei der Erbringung einer Dienstleistung kommt es darauf an, **wo** die Dienstleistung erbracht wird. Wenn das ausländische Unternehmen in Serbien **nicht registriert** ist, fällt die **Steuerlast** auf das serbische Unternehmen. Das serbische Unternehmen muss die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Beachte: Für bestimmte Dienstleistungen (z.B für Dividenden, Übertragung von Urheberrechten, Steuer- und Rechtsberatung) muss eine Quellensteuer für Gewinne (20 %) abgeführt werden. Durch das DBA kann die Steuer aber auf Null reduziert werden, z.B. für Gewinne aus Lizenzen.



4. ENTSENDUNG VON BESCHÄFTIGTEN

Entsendung

- 1 EU-Staatsangehörige dürfen sich in allen drei Ländern bis zu 90 Tage ohne ein Visum aufhalten.
- 2 Zwischen Deutschland und allen drei Ländern besteht jeweils ein Sozialversicherungsabkommen. Übersicht zu den Abkommen bei Techniker Abkommen abrufbar
- 3 Voraussetzungen der Ausstrahlung müssen geprüft werden. Mehr dazu bei der der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung; ggfs. muss eine freiwillige Weiterversicherung abgeschlossen werden.
- 4 Lokale Vorschriften hinsichtlich des Aufenthalts und der Arbeitsaufnahme sind zu beachten.

Mehr zum Thema Entsendung: GTAI-Webinar „Welt: Richtig entsenden: Ein Blick in die EU und ins Drittland (Oktober 2023)“

Übersicht: Entsendung

Albanien

- Bei einer Arbeitsaufnahme **länger als drei Monate** muss eine Arbeitserlaubnis eingeholt werden.
- Beantragung für Arbeitserlaubnis und Aufenthaltstitel über e-Albania über einem Zeitraum von drei Monaten

Bosnien und Herzegowina

- **Keine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung** für kurzfristige Montage oder Ausführung von Dienstleistungen
- Bei einem längeren Aufenthalt muss eine Bescheinigung über die Anmeldung bei der Ausländerbehörde eingeholt werden.

Serbien

- Vor der Aufnahme einer Tätigkeit muss grds. eine Arbeitserlaubnis bei der Nationalen Agentur für Arbeit (NIS) eingeholt werden.
- **Ausnahme: Eine Beschäftigung für entsandte Personen z.B. für Montagearbeiten bis zu 90 Tagen**

Entsendung am Beispiel Föderation Bosnien und Herzegowina

Kurzfristige Entsendung

- Keine Arbeitserlaubnis notwendig für Montage oder Ausführung von Dienstleistungen
- Vertrag zwischen dem deutschen und dem bosnischen Unternehmen
- Im Vertrag muss Dauer, Ort, Zweck und Umfang der Arbeiten angegeben werden

Langfristige Entsendung ab drei Monaten

- Arbeitserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde durch den bosnischen Arbeitgeber beantragt werden
- Arbeitsamt prüft den einheimischen Markt, sodann wird die Genehmigung für die Erteilung der Arbeitserlaubnis erteilt
- Aufenthaltsgenehmigung muss vorliegen
- Weitere Dokumente auf Seite der Ausländerbehörde (SPS) abrufbar
- Bearbeitungsdauer ca. 25 Tage
- Die Arbeitserlaubnis ist ein Jahr gültig

Erteilung von Arbeitsgenehmigungen an ausländische Investoren und Handwerksbetriebe

Für Investoren oder Unternehmensgründer oder deren Vertreter und für Handwerksbetriebe gelten **Ausnahmen**:

- Die Verfahrensdauer verkürzt sich auf höchstens 15 Tage ab dem Datum der Antragstellung
- Keine Prüfung von gemeldeten arbeitslosen Personen am heimischen Markt
- Keine Pflicht zur Beglaubigung von Abschlüssen, sofern eine beglaubigte und übersetzte Kopie des Abschlusses vorliegt



Ausländisches Wirtschaftsrecht - Produkte

Reihe „Recht kompakt“

www.gtai.de/recht-kompakt

Newsletter Recht

www.gtai.de/rechtsnews

Linklisten „Ausländische Gesetze“

www.gtai.de/auslaendische-gesetze

Webinare

www.gtai.de/webinare

Portal 21

www.portal21.de



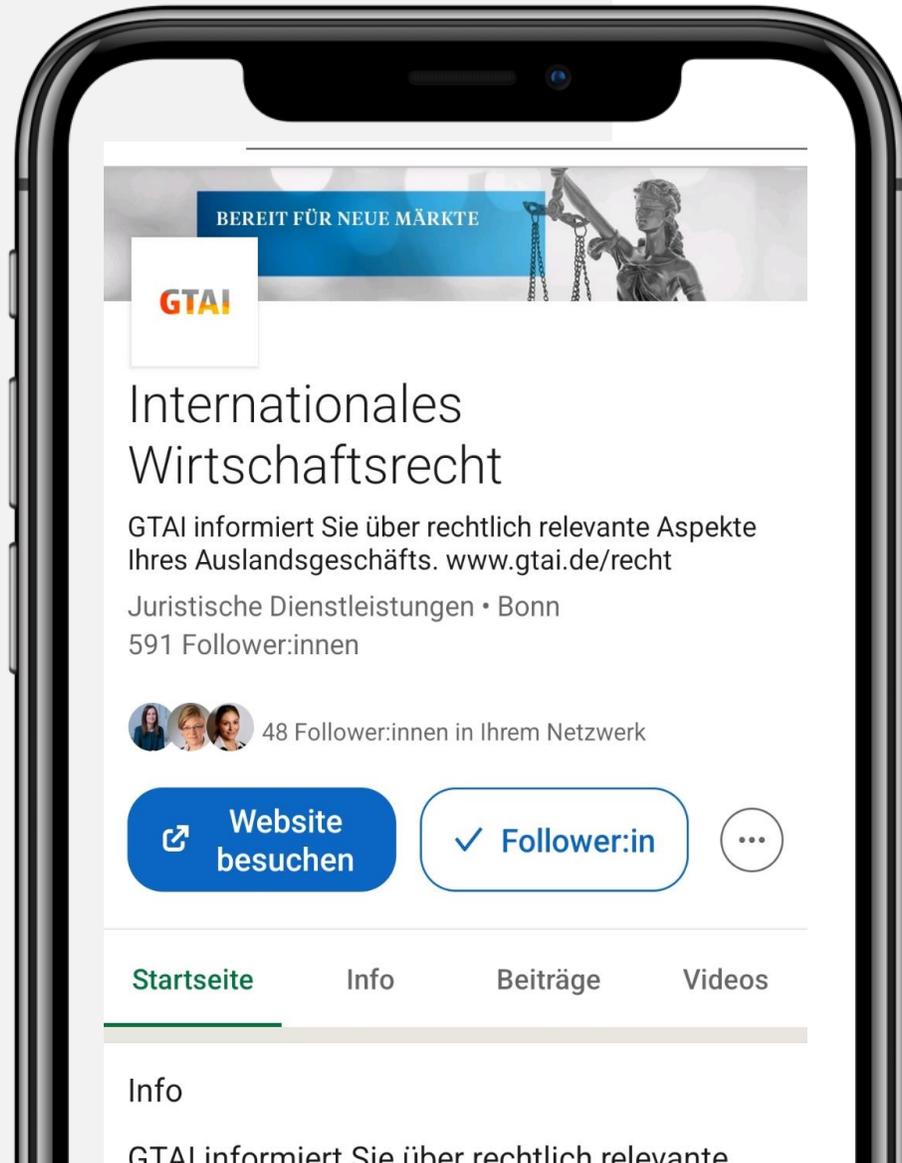
Ausländisches Wirtschaftsrecht

Social Media

Auf **LinkedIn** bündeln wir unser
Informationsangebot für Sie!

 Internationales Wirtschaftsrecht

Folgen Sie uns!



Referentin

Yevgeniya Rozhyna

Associate im Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

+49 228 24 993 362

yevgeniya.rozhyna@gtai.de

Zeit für Fragen